

Donnerstag, 12. Februar 1981

**Ämliche Bekanntmachung der Stadt Bad Nauheim**

**Betr.:** Bauleitungsplanung der Stadt Bad Nauheim  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplans

Auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9, Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Februar 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

„Für das Gebiet Gemarkung Bad Nauheim, Gewinnbezeichnungen „Am Holzweg“ und „Am Stadtweg“, Flur 10, umschlossen von den Parzellen 544/1 und 545 (Am Holzweg), 35/1 (Zufahrt zum Friedhof), 564/1 (Schwalheimer Straße — L 3134), 532/1 (Friedberger Straße — K 13), 182 und 183 (Am Deutergraben) sowie 14 und 15, ist ein Bebauungsplan gemäß § 2 BBauG aufzustellen.“

Es wird darauf hingewiesen, daß durch den vorstehenden Beschluß und die durch diese Veröffentlichung bewirkte Bekanntmachung die Grundlage für weitere Rechtswirkungen nach Bundesbaugesetz (u. a. nach den §§ 14, 15 oder 24) gegeben ist.

Bad Nauheim, den 12. Februar 1981

Der Magistrat  
Dr. Flach  
Erster Stadtrat

**Betr.:** Satzung der Stadt Bad Nauheim über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Burgallee“.

Aufgrund des § 118 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 7. 9. 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 10. 1977 (GVBl. I S. 391) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 7. 1980 (GVBl. I S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. 2. 1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Abgrenzungen des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 571, 570/1, 569, 568, 567/1, 566, 653/1, 719/1, 719/2, 578/5, 718/4, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 560, 561 und 562 sowie die Straßenparzellen 834 und 814/2.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Burgallee“ der Stadt Bad Nauheim ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Die Burgallee zwischen Parkstraße und Auguste-Viktoria-Straße weist, bis auf wenige Ausnahmen, ein geschlossenes, aus der Zeit um die Jahrhundertwende stammendes städtebauliches Erscheinungsbild auf. Dieses Erscheinungsbild wird vom Volumen der Gebäude, der architektonischen Gliederung, der Gebäudehöhe sowie den Intervallen der Zwischenräume (Bauwiche) geprägt.

Zur Erhaltung dieses städtebaulichen Erscheinungsbildes sowie zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung sind geringere als die in den §§ 7 und 8 der Hessischen Bauordnung vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig. Dabei sind die im Bebauungsplan festgelegten Baulinien bzw. Baugrenzen als Mindestabstände zwischen den Gebäuden einzuhalten. Bedingt durch die Gebäudetiefe werden im Bauwiche notwendige Fenster zugelassen.

**§ 3**

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nauheim, den 12. Februar 1981

Der Magistrat  
Dr. Flach  
Erster Stadtrat

**Betr.:** Bebauungsplan Nr. 22 „Burgallee“

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Verfügung vom 2. 2. 1981, Az. V 3 — 16 d 04/01 — Bad Nauheim — den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 23. 10. 1980 beschlossenen Bebauungsplans Nr. 22 „Burgallee“ wie folgt genehmigt:

„Wetterauer Zeitung“

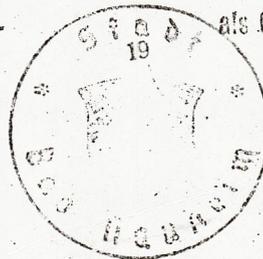
vom 12. 2. 1981

Die Charakterisierung ~~des~~ / voranstehender Abschnitt / Fotokopie mit der Umschrift wird bescheinigt.

Bad Nauheim, den 16. 02. 81

Der Bürgermeister

als Ortspolizeibehörde



*Jelencz*

„Der von Ihnen mit Antrag vom 16. 12. 1980 vorgelegte, bei mir am 23. 12. 1980 eingegangene Bebauungsplan Nr. 22 „Burgallee“ und das Planfeststellungsverfahren wurden von mir geprüft.

Aufgrund des § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Burgallee“ genehmigt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstücke 571, 570/1, 569, 568, 567/1, 566, 653/1, 719/1, 719/2, 578/5, 718/4, 720 bis 726, 560, 561, und 562 sowie die Straßenparzellen 834 und 814/2.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 12 BBauG ab heute während der Dienststunden von montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Nauheim, Stadtbauamt, Parkstraße 36, Zimmer 40, eingesehen werden.

Darüber hinaus wird der genehmigte Bebauungsplan nebst Begründung gleichzeitig gemäß § 7 HGO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Nauheim in der Fassung vom 1. 1. 1978 in der Zeit vom 23. Februar 1981 bis einschließlich 27. März 1981

während der obengenannten Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Nauheim, Parkstraße 36, Zimmer 40, öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplans, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 c) Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung - spätestens jedoch nach Vollendung der öffentlichen Auslegung - wird der Bebauungsplan wirksam.

Bad Nauheim, den 12. Februar 1981

Der Magistrat  
Dr. Flach  
Erster Stadtrat